



---

## Kurzinformation

### Öffentlicher Dienst und doppelte Staatsangehörigkeit

---

Gefragt wird, ob es bundesgesetzliche **Vorschriften** gibt, die an die **doppelte Staatsangehörigkeit** eines Beamten oder eines Angestellten im **öffentlichen Dienst anknüpfen**.

Eine solche Vorschrift besteht, soweit ersichtlich, nur im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Nach § 26 Abs. 1 StAG kann auf seine **deutsche Staatsangehörigkeit verzichten**, wer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Dies ist nach § 26 Abs. 2 S. 2, 1. Hs., § 22 StAG jedoch grundsätzlich **ausgeschlossen** bei

„1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,

2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen“ (§ 22 StAG).

\*\*\*